

## **MACH MAL PAUSE**

### **1. Was versteht man unter Ruhepausen? Was sind Ruhezeiten?**

Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit zum Zweck der Erholung des Arbeitnehmers. Während Ruhepausen muss der Arbeitnehmer von jeder Art der Arbeitsleistung befreit sein. Eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde ist dann einzuhalten, wenn die Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt. Im Arbeitnehmerinteresse oder aus betrieblichen Gründen kann diese halbstündige Pause auf zwei Pausen zu je 15 Minuten oder 3 Pausen von je 10 Minuten aufgeteilt werden. In Betrieben mit Betriebsrat bedarf eine derartige Teilung von Ruhepausen der Zustimmung des Betriebsrates.

Weiters ist Arbeitnehmern nach Beendigung der Tagesarbeitszeit grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Das Arbeitszeitgesetz sieht für mehrere Fälle Ausnahmen für diese Regelung vor.

### **2. Geltend Ruhepausen als Arbeitszeit?**

Ruhepausen gelten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit.

### **3. Gibt es einen Rechtsanspruch auf Rauchpausen?**

Die Österreichische Rechtsordnung sieht keinen Rechtsanspruch auf Rauchpausen für Dienstnehmer vor. Selbst wenn der Arbeitgeber Rauchpausen seiner Dienstnehmer duldet, so lässt sich daraus kein Rechtsanspruch der Dienstnehmer ableiten. Der Arbeitgeber hat daher selbst bei Duldung von Rauchpausen über einen längeren Zeitraum das Recht, jederzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten zu bestehen.

### **4. Welche Ruhepausen gebühren Arbeitnehmern mit Bildschirmarbeitsplätzen?**

Nach den Bestimmungen der Bildschirmarbeitsverordnung muss nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von

jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen, wenn an einem Arbeitstag mehr als 2 Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird. Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert. Ein anstelle der Pause vorgenommener Tätigkeitswechsel muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern. Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen. Bildschirmarbeitspausen sind jedenfalls in die Arbeitszeit einzurechnen.

#### **5. Gibt es branchenspezifische Unterschiede bei Pausenregelungen?**

Je nach Art der Branche können Kollektivverträge zusätzliche Pausenregelungen enthalten, die der jeweiligen Art der Tätigkeit angepasst sind.

---

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin  
Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien  
Tel & Fax (+43-1) 890 26 43  
mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)